

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ):

Welcher seitliche Abstand muss bei der Neupflanzung von Alleebäumen vom Fahrbahnrand zwingend eingehalten werden und welche Unterschiede bzw. Spielräume gibt es bei den verschiedenen Straßenklassen (Bundesstraße, Staatsstraße, Kreisstraße, Ortsverbindungsstraße)?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die sogenannten „kritischen Abstände“ zwischen Fahrbahnrand und Hindernissen sind abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit und der Böschungshöhe und sind grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten. Die Straßenklasse ist nicht von Bedeutung.

Die Mindestabstände A an Landstraßen (auf Geländeneiveau, d. h. keine Damm / Böschungssituation) betragen demnach, auch für Alleen

- für  $v_{Zul}$  60 km/h bis 70 km/h      A = 4,5 m,
- für  $v_{Zul}$  80 km/h bis 100 km/h      A = 7,5 m und
- für  $v_{Zul}$  größer 100 km/h      A = 12,0 m

ohne Absicherung durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme.

Gemäß den derzeit geltenden Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind Absicherungen vorzusehen, wenn Geschwindigkeit und Abstand zwischen Fahrbahnrand und Hindernis dazu führen, dass eine Gefährdung von Fahrzeuginsassen oder Dritten besteht.

Nachpflanzungen in Alleen dürfen grundsätzlich auch in der Flucht der bestehenden Alleebäume erfolgen.